



UNIVERSITÄT
ZU KÖLN

Vergabeverfahren-Nr. 2025_64_0230

Ergänzender Vertrag

zwischen

der Universität zu Köln, vertreten durch den Kanzler

Vertragsverantwortlich vertreten durch:
Abteilung 64 – Einkauf

Ausführungsverantwortlich vertreten durch:
Institut für Licht und Materialien, Greinstraße 4-6, 50939 Köln

– nachfolgend „Auftraggeber“ (AG)

genannt

und

XXX – wird nach Zuschlagserteilung ergänzt

– nachfolgend „Auftragnehmer“ (AN)

genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:



Inhaltsverzeichnis

§1 – Vertragsgegenstand	3
§2 – Vertragsbestandteile	3
§3 – Leistung des Auftragnehmers	3
§4 – Zahlungskonditionen.....	3
§5 – Gewährleistung und Vertragsstrafe	4
§6 – Höhere Gewalt	4
§7 – Verzug	4
§8 – Verjährung.....	5
§9 – Geheimhaltung und Datenschutz.....	5
§10 – Erfüllungsort	6
§11 – Rechts- und Gerichtsstandvereinbarung	6
§12 – Vertragsveränderungen	6
§13 – Salvatorische Klausel.....	7
§14 – Vertragsschluss.....	7



§1 - Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Kauf und die Lieferung von:

- UHV-Kammer mit Verdampferquellen, Ladekammer und Probenmanipulator

§2 - Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- 0230_Leistungsbeschreibung
- 0230_Angebotsblatt
- Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
- Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB - NRW) mit VOL/B
- Die Verpflichtungserklärungen samt den besonderen Vertragsbedingungen TVgG – NRW (BVB TVgG – NRW)

§3 – Leistung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Lieferung des unter § 1 genannten Vertrags Gegenstandes gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung verpflichtet.
- (2) Die Lieferung erfolgt gemäß den Angaben des Auftragnehmers aus der Anlage Preisblatt.

§4 - Zahlungskonditionen

- (1) Der Auftragnehmer erhält die Vergütung, die in der Anlage Preisblatt aufgeführt ist. Die dort aufgeführten Vergütungssätze sind abschließend. Für Leistungen, die vertraglich geschuldet, in der Anlage Preisblatt aber nicht genannt sind, fällt keine gesonderte Vergütung an.
- (2) Die Umsatzsteuer wird zusätzlich vergütet.
- (3) Die Vergütung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro.
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt an folgende Anschrift elektronisch:

per E-Mail:

rechnungseingang@verw.uni-koeln.de



§5 – Gewährleistung und Vertragsstrafe

- (1) Halten die vom Auftragnehmer gelieferten Gegenstände die Angaben aus der Anlage Leistungsbeschreibung nicht ein, so ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Netto-Gesamtauftragswertes verpflichtet. Der Netto-Gesamtauftragswert ist die Summe der Preispositionen aus der Anlage Preisblatt. Die Vertragsstrafe fällt an, wenn das Gerät die Anforderungen bei erstmaliger Inbetriebnahme nicht einhält, auf eine mögliche spätere Nachbesserung kommt es nicht an.
- (2) Weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die gezahlte Vertragsstrafe wird allerdings auf mögliche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

§6 - Höhere Gewalt

- (1) Fälle höherer Gewalt, welche einen Vertragspartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den betreffenden Vertragspartner bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages und der jeweiligen Liefervereinbarung. Der Vertragspartner, bei dem die höhere Gewalt eingetreten ist, hat den jeweils anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich zu unterrichten und bei Verlangen einen entsprechenden Nachweis zu führen. Streiks und Aussperrungen werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ein solches Ereignis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (2) Bei der Entscheidung der Frage, ob nach Beendigung der höheren Gewalt eine Fortführung des Vertrages erfolgen soll, sind die Vertragspartner verpflichtet, im gegenseitigen Einvernehmen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner eine Vereinbarung zu treffen.

§7 - Verzug

- (1) Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin, gleich aus welchen Gründen, voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der genauen Gründe und der vorhersehbaren Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit die Verzögerung der Lieferung möglichst gering bleibt.



- (2) Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Termine nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gemäß §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- (3) Die Annahme der verspäteten Lieferung durch den Auftraggeber enthält keinen Verzicht auf diesem gegebenenfalls gegenüber dem Auftragnehmer zustehende (Schadensersatz-) Ansprüche.

§8 - Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 24 Monate ab der Erklärung der Gesamtabnahme.
- (2) Bei einer Teilabnahme beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Teilabnahme und endet 24 Monate nach der Teilabnahme.
- (3) Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§9 - Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Daten, die die Universität zu Köln betreffen und ihm im Verlaufe der Erfüllung und Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, an Dritte weder weiterzugeben noch sonst zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Keine Dritten in diesem Zusammenhang sind lediglich in jedem Einzelfall ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter, sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Subunternehmer des Auftragnehmers, wenn und soweit sie für ihre Tätigkeit Zugang zu den Informationen und Daten benötigen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erlangte Unternehmensdaten und



Informationen ausschließlich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck zu nutzen.

- (4) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- (5) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß Ziffer (3) unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer (1) schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

§10 - Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Universität zu Köln – Institut für Licht und Materialien

§11 - Rechts- und Gerichtsstandvereinbarung

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Köln vereinbart.

§12 - Vertragsänderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bzw. der Leistungsbeschreibung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Elektronische Dokumente im Sinne des § 126b BGB sind bei Erklärungen zugelassen, die nicht den Bestand des Vertrages oder die Aufhebung von Formvorschriften betreffen. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (3) Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Meinungsverschiedenheiten unter fairer Abwägung der beiderseitigen Interessen möglichst freundschaftlich beizulegen.



§13 - Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§14 - Vertragsschluss

- (1) Mit Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren kommt der Vertrag unmittelbar zustande.
- (2) Der Vertrag wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens individualisiert (Name AN) und deklaratorisch von AG und AN unterschrieben.

(Ort und Datum)

Köln, den _____
(Ort und Datum)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

(Unterschrift des Auftraggebers)

(Firmenstempel)

(Firmenstempel)